

# ZH\_OBERGERICHT PQ240001 vom 5. April 2024

ZH Obergericht, 2024-04-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_PQ240001](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PQ240001)

FR: ZH\_OBERGERICHT PQ240001 du 5 avril 2024

IT: ZH\_OBERGERICHT PQ240001 del 5 aprile 2024

## Erwägungen

### E. 1.1

Die Eltern leiten im Blick auf das Wohl des Kindes seine Pflege und Erziehung und treffen unter Vorbehalt seiner eigenen Handlungsfähigkeit die nötigen Entscheide (Art. 301 Abs. 1 ZGB). Sie haben das Kind ihren Verhältnissen entsprechend zu erziehen und seine körperliche, geistige und sittliche Entfaltung zu fördern und zu schützen (Art. 302 Abs. 1 ZGB). Die elterliche Sorge schliesst das Recht ein, den Aufenthaltsort des Kindes zu bestimmen (Art. 301a Abs. 1 ZGB).

### E. 1.2

Ist das Wohl des Kindes gefährdet und sorgen die Eltern nicht von sich aus für Abhilfe oder sind sie dazu ausserstande, so trifft die Kindesschutzbehörde die geeigneten Massnahmen zum Schutz des Kindes (Art. 307 Abs. 1 ZGB). Kann der Gefährdung des Kindes nicht anders begegnet werden, so hat die Kindesschutzbehörde es den Eltern oder, wenn es sich bei Dritten befindet, diesen wegzunehmen und in angemessener Weise unterzubringen (Art. 310 Abs. 1 ZGB). Die Gefährdung des Kindes, die Anlass zu einem (fortdauernden) Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts gibt, muss darin liegen, dass das Kind im Umfeld der Eltern oder des Elternteils nicht so geschützt und gefördert wird, wie es für seine körperliche, geistige und sittliche Entfaltung nötig wäre. Auf welche Ursachen die Gefährdung des Kindeswohls zurückzuführen ist, spielt keine Rolle. Ebenso wenig kommt es darauf an, ob die Eltern an der Gefährdung ihres Kindes ein Verschulden trifft. An die Würdigung der konkreten Umstände ist ein strenger Massstab zu legen. Alle Kindesschutzmassnahmen müssen erforderlich sein und es ist immer die mildeste erfolgversprechende Massnahme anzuordnen (Grundsätze der Verhältnismässigkeit und der Subsidiarität; BGer 5A\_318/2021 vom 19. Juni 2021, E. 3.1). Eine Fremdunterbringung ist dann angebracht, wenn nur diese erlaubt, die Entwicklung des Kindes in geordnete Bahnen zu lenken (BSK ZGB I - BREITSCHMID, Art. 310 N 2 m.H.). Andererseits setzt der Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts nicht voraus, dass ambulante Massnahmen bereits erfolglos versucht wurden; massgebend ist, dass aufgrund der Umstände nicht damit gerechnet werden kann, es lasse sich die Gefährdung mit solchen abwenden (BSK ZGB I - BREITSCHMID, Art. 310 N 4; BGE 90 II 471, 474).

- 11 - 2.

### E. 1.3

Mit Eingabe vom 28. Februar 2023 erhob die Beschwerdeführerin hiergegen Beschwerde beim Bezirksrat Dielsdorf (Vorinstanz; BR act. 1). Zudem beantragte sie die (Wieder-)Erteilung der aufschiebenden Wirkung, den Beizug von Akten sowie die Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege und Rechtsverteidigung (BR act. 1 S. 2). Nach Einholung einer Vernehmlassung der KESB (BR act. 12) und einer Stellungnahme

der Kindesvertreterin (BR act. 19) wies die Vorinstanz mit Beschluss vom 21. März 2023 den Antrag auf Wiedererteilung der aufschiebenden Wirkung ab (BR act. 21). Der Beschwerdegegner reichte am 27. März 2023 eine Stellungnahme ein (BR act. 26). Mit Eingabe vom 22. März 2023 stellte die Beschwerdeführerin den Antrag, es sei eine mündliche Verhandlung durchzuführen respektive sie sei persönlich anzuhören (BR act. 28). Die Kindesvertreterin beantragte mit Stellungnahme vom 6. April 2023, es seien die Anträge der Beschwerdeführerin abzuweisen und es sei von einer Rückplatzierung von C.\_\_\_\_\_ zur Beschwerdeführerin abzusehen (BR act. 33). Es folgten Stellungnahmen der Beschwerdeführerin vom 8. Mai 2023 (BR act. 42) und vom 6. Juni 2023 (BR

- 3 - act. 51), Stellungnahmen der Kindesvertreterin vom 12. Juni 2023 (BR act. 54) und vom 22. Juni 2023 (BR act. 57) sowie eine Stellungnahme der Beschwerdeführerin vom 29. Juni 2023 (BR act. 62). Mit Eingaben vom 19. Oktober 2023 und vom 21. November 2023 beantragte die Beschwerdeführerin persönlich einen Wechsel ihrer Rechtsvertretung (BR act. 76 und 79). Mit Urteil vom 30. November 2023 entschied die Vorinstanz Folgendes (BR act. 81 = act. 4/1 = act. 8 [Aktenexemplar]): "I. Die Beschwerde der Beschwerdeführerin wird vollumfänglich abgewiesen. II. Der Antrag der Verfahrensvertreterin von C.\_\_\_\_\_, es sei von der Beiständin einen aktuellen Bericht zur Situation, zum Verlauf der Platzierung und den Besuchskontakten sowie zu ihrer Einschätzung und Empfehlung bezüglich Beibehaltung oder Aufhebung der Platzierung einzufordern, wird abgewiesen. III. Der Antrag der Beschwerdeführerin auf Aktenbeizug der Akten der KESB Baden sowie der KESB Bezirk Dielsdorf wird als gegenstandslos geworden abgeschrieben. Die S. 14 und 15 von act. 1, VO.2023.3, werden für das vorliegende Verfahren beigezogen und als act. 2/10 geführt. Im Übrigen wird der Antrag auf Aktenbeizug der Akten des Beschwerdeverfahrens vor dem Bezirksrat Dielsdorf (VO.2023.3) abgewiesen. IV. Der Antrag der Beschwerdeführerin, es sei eine mündliche Verhandlung durchzuführen, resp. die Beschwerdeführerin persönlich anzuhören, wird abgewiesen. V. A.\_\_\_\_\_ wird die unentgeltliche Prozessführung bewilligt. Es wird ihr in der Person von Rechtsanwältin MLaw X1.\_\_\_\_\_ eine unentgeltliche Rechtsbeiständin bestellt. A.\_\_\_\_\_ wird auf die Nachzahlungspflicht hingewiesen. VI. Das Gesuch der Beschwerdeführerin um Übertragung der unentgeltlichen Rechtsvertretung von Rechtsanwältin MLaw X1.\_\_\_\_\_ auf Rechtsanwalt X2.\_\_\_\_\_ wird abgewiesen. VII. (Kostennote unentgeltliche Rechtsbeiständin) VIII. (Kostennote Kindesvertreterin) IX. Die Entscheidgebühr von Fr. 1'600 wird der Beschwerdeführerin auferlegt. Die mit separatem Beschluss noch festzusetzenden Kosten der Vertretung des Kindes gemäss Art. 95 Abs. 2 lit. e ZPO werden ebenfalls der Beschwerdeführerin auferlegt. Die Entscheidgebühr wie auch die Kosten der Vertretung des Kindes werden jedoch zufolge der ihr gewährten unentgeltlichen Prozessführung einstweilen auf die Staatskasse genommen.

- 4 - X. Für das Verfahren betreffend Prüfung der unentgeltlichen Rechtspflege werden keine Kosten erhoben. XI. Eine Parteientschädigung wird nicht ausgerichtet. XII. (Rechtsmittel) XIII. Einem allfälligen Rechtsmittel wird die aufschiebende Wirkung entzogen. XIV. (Mitteilung)"

#### **E. 1.4**

Mit Eingabe vom 3. Januar 2024 erhob die Beschwerdeführerin bei der Kammer Beschwerde gegen das Urteil der Vorinstanz mit folgenden Anträgen (act. 2 S. 2): "1. In Gutheissung der vorliegenden Beschwerde seien die Ziff. 1, IX sowie XI des Urteils vom 30. November 2023 aufzuheben und C.\_\_\_\_\_ zur Beschwerdeführerin zurück zu platzieren,

Eventualiter seien die Ziff. 1, IX sowie XI in Gutheissung der vorliegenden Beschwerde aufzuheben und die Sache zwecks Neuerteilung an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen.

### **E. 1.5**

Mit Beschluss vom 19. Januar 2024 wurde der Antrag auf Wiedererteilung der aufschiebenden Wirkung abgewiesen und dem Beschwerdegegner und der Kindesvertreterin Frist zur Einreichung einer Beschwerdeantwort bzw. einer Stellungnahme angesetzt (act. 13). Auf die von der Beschwerdeführerin gegen den Entscheid über die aufschiebende Wirkung erhobene Beschwerde trat das Bundesgericht nicht ein (act. 32).

### **E. 1.6**

Mit Eingabe vom 14. Februar 2024 wendete sich die Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin, Rechtsanwältin MLaw X1.\_\_\_\_\_, an die Kammer und beantragte (unter Verweis auf das bereits gestellte Gesuch um Bestellung zur unent-

- 5 - geltlichen Rechtsvertreterin) namens und im Auftrag der Beschwerdeführerin, aus dem Mandat als unentgeltliche Rechtsvertreterin entlassen zu werden (act. 16). Dem Ersuchen wurde mit Beschluss vom 16. Februar 2024 entsprochen (act. 18): Der Beschwerdeführerin wurde die unentgeltliche Rechtspflege bewilligt, es wurde ihr für den Zeitraum ab Einreichung des Gesuchs bis 16. Februar 2024 Rechtsanwältin MLaw X1.\_\_\_\_\_ als unentgeltliche Rechtsbeiständin bestellt und gleichzeitig wurde Rechtsanwältin X1.\_\_\_\_\_ aus ihrem Mandat als unentgeltliche Rechtsbeiständin der Beschwerdeführerin entlassen.

### **E. 1.7**

Am 21. Februar 2024 erstattete die Beschwerdeführerin eine weitere Eingabe (act. 20; act. 22/0-6, 8) und am 22. Februar 2024 nahm die Kindesvertreterin Stellung zur Beschwerde (act. 23). Am 28. und 29. Februar 2024 führte der obergerichtliche Referent Telefonate mit der Kindesvertreterin (act. 29). Mit Verfügung vom 29. Februar 2024 wurden den Parteien und der Kindesvertreterin die eingereichten Stellungnahmen sowie die weiteren zu den Akten genommenen Dokumente zwecks Wahrung des rechtlichen Gehörs zugestellt (act. 30). Es folgten weitere Eingaben der Kindesvertreterin vom 13. März 2024 (act. 33; s.a. act. 34) und der Beschwerdeführerin vom 16. März 2024 (act. 36). Der Beschwerdegegner liess sich nicht vernehmen.

## **E. 2**

Die Beschwerdeführerin beantragt in prozessualer Hinsicht wie vor Vorinstanz den Beizug von Akten der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Baden (KE.2015.149) und der KESB Dielsdorf (DD-2021/10475), begründet den Antrag indes nicht. Die massgeblichen Akten der Vorinstanz und der KESB wurden beigezogen (vorne E. I.1.4). Es besteht kein Grund, von Amtes wegen weitere Akten beizuziehen.

### **E. 2.1**

Die KESB nahm den Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts und die Fremdplatzierung im Wesentlichen gestützt auf einen Intensivabklärungsbericht der Stiftung E.\_\_\_\_\_ vom 21. August 2022 (KESB act. 85/2) vor.

#### **E. 2.1.1**

Im Abklärungsbericht werden vorab der Verlauf der für C.\_\_\_\_\_ eingerichteten Beistandschaft im Kanton Aargau (2008 bis 2021), Auskünfte seitens früherer Schulen C.\_\_\_\_\_s (S. 2-5) und der Verlauf der Abklärungen wiedergegeben (S. 5 f.) sowie die Familiengeschichte und die aktuelle Lebenssituation skizziert (S. 6 f.). Alsdann werden die Belastungs- und Schutzfaktoren für die weitere Entwicklung von C.\_\_\_\_\_ dargestellt (S. 8 f.): - Bei C.\_\_\_\_\_ bestehe eine Mehrfachdiagnose (u.a. Agenesie des Corpus callosum [Balkenmangel], okulomotorische Apraxie, ataktische cerebrale Bewegungsstörung, allgemeine Entwicklungsstörung, Epilepsie), die eine erhöhte Vulnerabilität, ein erhöhtes Schutzbedürfnis und einen erhöhten Förderungsbedarf begründeten. - Seitens der Mutter bestehe eine verzerrte Wahrnehmung bezüglich Problemverständnis, Entwicklungsstand, Leistungspotenzial und Unterstützungsbedarf von C.\_\_\_\_\_. In diesem Zusammenhang werden Berichte der bisherigen von C.\_\_\_\_\_ besuchten Schulen (Heilpädagogisches Zentrum G.\_\_\_\_\_ H.\_\_\_\_\_ [Ortschaft], Heilpädagogische Schule I.\_\_\_\_\_ [Bezirk J.\_\_\_\_\_], Tagessonderschule Stiftung K.\_\_\_\_\_ Zürich) angeführt, wonach die Mutter das Kind durch ihr Verhalten "behinderter gemacht habe, als es effektiv sei", was zur ungenügenden Selbst- und Eigenständigkeit von C.\_\_\_\_\_ geführt und sie in der Entwicklung gehemmt habe (S. 5, 7 f.). Zum Beispiel habe die Mutter C.\_\_\_\_\_ in der Heilpädagogischen Schule I.\_\_\_\_\_, die C.\_\_\_\_\_ ab dem Schuljahr 2016/2017 bis 2020 besucht habe, im Rollstuhl und mit Windeln in die Schule gebracht. In der Schule angekommen habe C.\_\_\_\_\_ den Rollstuhl verlassen, die Windeln abgezogen und nicht getragen. Die Mutter habe auch verboten, dass C.\_\_\_\_\_ in der Schule Treppen steige, obwohl sie dies in der Physiotherapie gelernt habe und dazu auch fähig gewesen sei (S. 7 f.). An anderer Stelle wird berichtet, dass im Rahmen

- 12 - der Abklärung die Mutter es auf einem Spielplatz C.\_\_\_\_\_ nicht erlaubt habe, etwa fünf bis sieben Meter von der Mutter entfernt auf einem grossen Netz, das etwa 30 bis 40 cm über dem Boden befestigt gewesen sei, zu schaukeln (S. 12). - Es bestehe eine jahrelange dysfunktionale Zusammenarbeit zwischen der Mutter, Behörden und Hilfssystemen, wobei es zu mehrfachen Umzügen respektive zu durch die Mutter veranlassten Wechseln der Tagessonderschulen gekommen sei. Im Bericht wird geschildert, dass die Kommunikation und Zusammenarbeit zwischen der Beschwerdeführerin und Behörden bzw. Schulen regelmässig schwierig gewesen seien (vgl. S. 2 ff.). Sowohl seitens des heilpädagogischen Zentrums G.\_\_\_\_\_ in H.\_\_\_\_\_ wie der heilpädagogischen Schule in I.\_\_\_\_\_ (J.\_\_\_\_\_) sei erklärt worden, man habe eine Gefährdungsmeldung in Erwägung gezogen. Zum Schulwechsel gekommen sei es im einen Fall wegen eines Umzugs und im anderen Fall, weil die Mutter mit den Einschätzungen und Empfehlungen der verantwortlichen Fachpersonen der Sonderschule nicht einverstanden gewesen sei (S. 5). Der letzte Wechsel von der Tagessonderschule der Stiftung K.\_\_\_\_\_ Zürich zur L.\_\_\_\_\_-Schule in M.\_\_\_\_\_ sei auf Bestreben der Mutter erfolgt, nachdem die Schulleitung der Stiftung K.\_\_\_\_\_ Zürich bei der KESB eine Gefährdungsmeldung getätigt habe (S. 8). Unter den Belastungsfaktoren wird im Bericht im Weiteren festgehalten, für die Abklärenden habe sich der Eindruck ergeben, dass die Mutter C.\_\_\_\_\_ instrumentalisiere, d.h. in ihr ihren ganzen Lebensinhalt sehe und sich C.\_\_\_\_\_ gegenüber sehr vereinnahmend verhalte, was in einer Überbehütung und Autonomiebeschränkung Ausdruck finde (S. 8; s.a. S. 11 f.). Zudem bestehe ein Macht- und Dominanzverhalten der Mutter ihrer sozialen Umwelt gegenüber (S. 8). Als Schutzfaktoren für C.\_\_\_\_\_ werden demgegenüber das schulische Setting mit Betreuung, Aktivitäten, Lerninhalten und sozialen Kontakten sowie die mütterliche Zuwendung und die durch die

Mutter begleitete zuverlässige Gewährleistung der medizinischen Betreuung genannt. Hingewiesen wird zudem auf C.\_\_\_\_s Hund N.\_\_\_\_ (S. 8 f.).

- 13 -

### **E. 2.1.2**

Zum Grad der Gewährleistung der Grundbedürfnisse und der Rechte des Kindes wird im Bericht festgehalten, dass aufgrund des physischen Zustands von C.\_\_\_\_ davon ausgegangen werden könne, dass die Mutter der physischen Grundversorgung von C.\_\_\_\_ weitgehend nachkomme. Dies werde auch durch die behandelnde Ärztin von C.\_\_\_\_ bestätigt. Was die Epilepsie betreffe, seien bis 2014 zwei starke epileptische Anfälle im Zusammenhang mit Infekt-/Fiebererkrankungen dokumentiert. Gemäss der Mutter komme es täglich zu kurzen Absenzen. Unter dem Titel der körperlichen Unversehrtheit wird schliesslich darauf hingewiesen, dass C.\_\_\_\_ den Bezugspersonen in der Tagessonderschule der Stiftung K.\_\_\_\_ Zürich Ende November 2022 geschildert habe, die Mutter habe eine Aluminiumflasche nach ihr geworfen, weil sie nicht instruktionsgemäss auf den Hund aufgepasst habe (S. 9). Hinsichtlich der emotionalen und psychischen Unversehrtheit sei aufgefallen, dass sich C.\_\_\_\_ emotional facettenreich, belastet und unter Druck gezeigt habe. C.\_\_\_\_ habe ihren Bezugspersonen in der Tagessonderschule der Stiftung K.\_\_\_\_ Zürich erzählt, dass sie die Briefe, die sie ihnen schreibe, heimlich verfasse. In den Briefen habe C.\_\_\_\_ beispielsweise festgehalten, sie habe sie (die Bezugspersonen) gerne, und einmal habe sie die Bezugspersonen davor gewarnt, dass die Mutter sie verklagen wolle (S. 9 f.). Bezüglich der Qualität der Bindung zwischen Mutter und Tochter wird darauf hingewiesen, dass die Abklärenden aufgrund der Verweigerungshaltung der Mutter keine Möglichkeit gehabt hätten, genug Zeit mit Mutter und Tochter zu verbringen (S. 10). Im Rahmen der Abklärungen habe sodann C.\_\_\_\_ keine Möglichkeit gehabt, sich selbstbestimmt zu verhalten. Die Mutter habe die Gesprächssituation definiert und C.\_\_\_\_ auch instruiert, wie sie sich gegenüber den Abklärenden zu verhalten und zu äussern habe (S. 10). In den Gesprächen (in Anwesenheit der Mutter oder eines Bekannten der Mutter) habe C.\_\_\_\_ offensichtlich unter Loyalitätskonflikten gelitten und beim Einzelgespräch in der Schule habe C.\_\_\_\_ erzählt, ihre Mutter habe sie am Morgen aufgefordert, den Abklärenden zu sagen, dass sie gehen sollten. C.\_\_\_\_ habe erklärt, sie habe dies der Mutter versprochen, und dabei schwer geatmet, geseufzt und sich mehrfach an die Stirn gefasst. C.\_\_\_\_ sei ersichtlich unter grossem Druck gestanden (S. 11). Ähnliches sei geschehen, als die Mutter beim Hausbesuch auf Frage der Abklärenden, warum

- 14 - C.\_\_\_\_ bereits wieder die Schule wechsele, da sie gemäss eigener Aussage gerne dorthin gehe, aufgebracht geantwortet habe, die Verantwortlichen der Schule hätten sie hintergangen und ihre Aufgaben nicht genügend erfüllt; in der neuen Schule werde es C.\_\_\_\_ "tausend Mal" besser gefallen, als in der alten Schule. C.\_\_\_\_, die während dieses Gesprächs anwesend gewesen sei, habe dabei sehr schwer geatmet, das Gesicht verzogen und sichtlich belastet gewirkt (S. 12 f.).

### **E. 2.1.3**

Im Bericht wird im Sinne eines Fazits festgehalten, C.\_\_\_\_ werde nicht gemäss ihren körperlichen und psychischen Fähigkeiten gefördert und unverhältnismässig unter Druck gesetzt. Ihr Recht auf Autonomie und Selbstbestimmung sei nicht ihren Möglichkeiten entsprechend gewährleistet (S. 10).

## **E. 2.2**

Die (damalige) Beiständin schloss sich in ihrer Stellungnahme (KESB act. 86/2) den Einschätzungen und Schlussfolgerungen im Abklärungsbericht an und verwies ergänzend auf ähnliche eigene Wahrnehmungen (vgl. S. 2 ff.). C.\_\_\_\_\_ sei in hohem Masse von ihrer Mutter als primäre Bezugsperson, von welcher sie sich unter Druck gesetzt fühle, abhängig. Durch die zahlreichen Schulwechsel sei davon auszugehen, dass C.\_\_\_\_\_ keine anderweitigen engen Bindungen habe, wodurch die Abhängigkeit gegenüber ihrer Mutter noch grösser sei. Die grosse Angst der Mutter, dass C.\_\_\_\_\_ etwas zustossen könnte, führe zu einem überbehüteten Umgang. Dies zeige sich bei fehlenden eigenständigen Möglichkeiten, die Umgebung zu erkunden. C.\_\_\_\_\_ werde dadurch in ihrer Autonomie stark eingeschränkt. Laut verschiedenen, unabhängigen Fachpersonen verhindere die Mutter Entwicklungsschritte von C.\_\_\_\_\_. Gesamthaft sei das psychische Wohl sowie die weitere Entwicklung von C.\_\_\_\_\_ gefährdet, da C.\_\_\_\_\_ keinen emotionalen Rückhalt sowie altersentsprechende Freiräume erhalte. Aufgrund der Abwehrhaltung und mangelhaften Zusammenarbeit der Mutter mit den Behörden seien subsidiäre Massnahmen wie eine Erziehungsberatung oder eine aufsuchende Familienbegleitung nicht umsetzbar. Eine ausserfamiliäre Platzierung sei deshalb notwendig und verhältnismässig. Geeigneter als eine Pflegefamilie sei aus ihrer Sicht eine Schulinstitution. Eine solche sei übersichtlicher und

- 15 - könne C.\_\_\_\_\_ in ihrer Entwicklung besser fördern. Ebenso stehe eine solche Institution weniger in Konkurrenz zur Mutter (S. 5). In einer E-Mail vom 2. November 2022 berichtete die Beiständin gegenüber der KESB von einer Rückmeldung seitens der L.\_\_\_\_\_-Schule in M.\_\_\_\_\_. Unter anderem habe C.\_\_\_\_\_ am ersten Schultag ein Paket der K.\_\_\_\_\_ erhalten, über das sie sich gefreut habe. Die Mutter habe dann aber mitgeteilt, dass C.\_\_\_\_\_ solche Pakete nicht ohne ihr Einverständnis abgegeben werden dürften, und habe den Kontakt und Austausch mit der K.\_\_\_\_\_ untersagt. Nachdem die Znüni-Box von C.\_\_\_\_\_ kaputt gegangen sei, sei C.\_\_\_\_\_ zudem sehr aufgeregt gewesen und habe Angst gehabt, es der Mutter zu sagen. Auch verbiete es die Mutter der Schule, dass C.\_\_\_\_\_ Treppen laufe, obwohl C.\_\_\_\_\_ beim Treppensteigen sicher wirke. Die Problembereiche und Rückmeldungen, so die Beiständin, wiederholten sich somit erneut. Die Mutter sei nicht in der Lage, zwischen ihren Bedürfnissen und den Bedürfnissen von C.\_\_\_\_\_ zu unterscheiden. Die Teilhabe von C.\_\_\_\_\_ werde weiterhin massiv eingeschränkt und sie werde damit in ihrer Autonomieentwicklung gehemmt. Die Reaktion von C.\_\_\_\_\_ lasse darauf schliessen, dass C.\_\_\_\_\_ von der Mutter unter Druck gesetzt und psychisch abgewertet werde (KESB act. 109).

## **E. 2.3**

Die KESB ordnete den Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts und eine Fremdplatzierung C.\_\_\_\_\_s an (KESB act. 127/1; BR act 2/1). C.\_\_\_\_\_ wurde am

## **E. 3**

Die Beschwerdeführerin stellt den Antrag, es sei durch das Obergericht eine Anhörung mit C.\_\_\_\_\_ durchzuführen. Einen entsprechenden Antrag hat die Beschwerdeführerin vor Vorinstanz nicht gestellt und sie macht nicht geltend, eine Kindesanhörung sei durch die KESB oder den Bezirksrat zu Unrecht nicht durchgeführt worden. Dies schliesst zwar nicht aus, dass das Obergericht das Kind anhört. Nach Rücksprache mit der Kindesvertreterin, welche die Frage ihrerseits mit C.\_\_\_\_\_ besprochen hatte (vgl. act. 29),

wurde indes auf eine Kindesanhörung

- 6 - verzichtet. Festzuhalten ist im Übrigen, dass der Beschwerdeführerin mit Einsetzung der Kindesvertreterin nicht mehr die Befugnis zukommt, für die Tochter zu handeln (BGer 5A\_98/2019 vom 28. Februar 2019 E. 1). Folglich kann sie auch nicht mehr sinngemäss geltend machen, deren Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV) sei verletzt (BGer 5A\_33/2023 vom 20. Dezember 2023 E. 1.2.3).

### **E. 3.1**

Aufgrund der von der KESB getätigten Abklärungen und Berichte sowie der gesamten Akten ist der KESB und der Vorinstanz beizustimmen, dass das Wohl C.\_\_\_\_s bei der Beschwerdeführerin vor dem Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts gefährdet war. C.\_\_\_\_ hat Anspruch darauf, ihren Möglichkeiten entsprechend in ihrer motorischen, kognitiven, emotionalen und sozialen Entwicklung gefördert und in ihrer physischen und psychischen Unversehrtheit geschützt zu werden. Dies war bei der Beschwerdeführerin vor der Fremdplatzierung nicht genügend gewährleistet. Aus den berichteten Gegebenheiten lässt sich als deutliches Muster erkennen, dass die Beschwerdeführerin C.\_\_\_\_ nicht ermöglichte, diejenigen Entwicklungsschritte zu machen, die ihren persönlichen und gesundheitlichen Verhältnissen entsprachen, C.\_\_\_\_s Bedürfnisse (z.B. auf stabile schulische Verhältnisse und Ansprechpersonen) nicht hinreichend wahrnahm und ihrem Recht auf Selbstbestimmung kaum Raum liess. Deutlich wurde auch die Drucksituation, in der sich C.\_\_\_\_ befand. Aufgrund der Abwehrhaltung der Beschwerdeführerin war es zwar nicht möglich, die Verhältnisse Zuhause befriedigend abzuklären. Aufschlussreich ist allerdings das Verhalten C.\_\_\_\_s nach der Platzierung. C.\_\_\_\_ schien offensichtlich gelöst und von einem erheblichen

- 17 - Druck befreit (vgl. etwa KESB act. 154, 158, 181, 196, 260/2). Die Beiständin und die Kindesvertreterin hoben hervor, dass C.\_\_\_\_ im geschützten Rahmen der F.\_\_\_\_ ernst genommen werde, während bis anhin die Meinung C.\_\_\_\_s durch ihre Mutter vorgegeben worden sei und es in der Vergangenheit zu vielen konflikthaften Momenten mit der Mutter gekommen sei (KESB act. 181, 196). Auch soweit C.\_\_\_\_ in der F.\_\_\_\_ äusserte, sich vor der Reaktion der Mutter zu fürchten (vgl. KESB act. 176, 243), korrespondiert dies mit früheren Vorfällen (vgl. etwa E. 2.2 zur Angst C.\_\_\_\_s wegen der kaputten Znüni-Box). Vor diesem Hintergrund vermögen die Einwände und Relativierungen der Beschwerdeführerin, welche bestreitet, C.\_\_\_\_ ungenügend gefördert, unter Druck gesetzt und in ihrer Autonomie und Selbstbestimmung eingeschränkt zu haben (vgl. act. 2 S. 22 ff. Rz. 53 ff.), nicht zu überzeugen. Nicht von erheblicher Bedeutung für das massgebliche Gesamtbild ist dabei, ob einzelne von der Beschwerdeführerin bestrittene Vorfälle (wie das Anwerfen einer Aluflasche) sich genau so abgespielt haben, wie der Beschwerdeführerin vorgeworfen wird.

### **E. 3.2**

Was die Frage der Verhältnismässigkeit und Subsidiarität betrifft (vgl. die diesbezüglichen Rügen der Beschwerdeführerin in act. 2 Rz. 46 ff.), lässt sich aus der Vorgeschichte, wie sie sich aus dem Intensivabklärungsbericht und den übrigen Akten ergibt, ersehen, wie schwierig die Kontakte zwischen der Beschwerdeführerin und den Behörden sind und wie wenig Hand die Beschwerdeführerin zur Zusammenarbeit bietet. Weder eine Familienbegleitung, eine teilweise Beschränkung der elterlichen Sorge noch ein Verbot des Wohnsitz- und Schulwechsels – welche Massnahmen von der Beschwerdeführerin

pauschal als weniger einschneidend in den Raum gestellt werden (act. 2 Rz. 43) – vermochten vor diesem Hintergrund zu genügen. Es liess sich mit gutem Grund sagen, dass eine mildere Massnahmen von vornherein nicht erfolgsversprechend war (s.a. sogleich E. 3.3).

### E. 3.3

In Frage steht, ob sich die Verhältnisse mittlerweile derart geändert haben, dass eine Rückkehr C.\_\_\_\_s zur Beschwerdeführerin ins Auge gefasst werden könnte. So rügt die Beschwerdeführerin, die Vorinstanz habe nicht berücksichtigt, dass C.\_\_\_\_ unter Heimweh leide und zu ihr nach Hause wolle (act. 2 Rz. 59, 61).

- 18 - Bei C.\_\_\_\_ ist die Situation heute so, dass sie nicht mehr wie zu Beginn der Fremdplatzierung erleichtert scheint, Abstand von der Mutter zu haben, sondern seit nunmehr vielen Monaten starkes Heimweh verspürt und wünscht, wieder zu ihrer Mutter (und zu ihrem Hund) zurückkehren zu dürfen (KESB act. 294, 303/2, 372). Wie namentlich seitens der Kindesvertreterin berichtet wird, äussert C.\_\_\_\_ diesen Wunsch dezidiert und ist sie im entsprechenden Willen gefestigt (vgl. act. 23 Rz. 1.8; act. 29; act. 33; s.a. act. 22/6). Tatsächlich wäre es erstrebenswert, dem Wunsch C.\_\_\_\_s gerecht zu werden und ihr eine Rückkehr nach Hause zu ermöglichen. Allerdings haben sich die massgebenden Umstände bei der Beschwerdeführerin nicht zum Positiven entwickelt: Während die Zusammenarbeit zwischen der Beschwerdeführerin einerseits und den Behörden und der Institution F.\_\_\_\_ andererseits stets schwierig war, wurde gleichzeitig versucht, mit einer stufenweisen Ausweitung der Besuchskontakte den Bedürfnissen C.\_\_\_\_s zu entsprechen sowie die Grundlagen für eine mögliche Rückkehr zur Beschwerdeführerin zu schaffen. Dabei zeichnete sich von Beginn weg die Gefahr ab, dass wieder die früheren Zustände eintreten könnten, insbesondere dass C.\_\_\_\_ unter Druck geraten und in ihrer Autonomie und ihrem Mitbestimmungsrecht eingeschränkt werden könnte. So äusserte sich die Beschwerdeführerin wiederholt in Anwesenheit von C.\_\_\_\_ abwertend und abschätzig über die F.\_\_\_\_ (KESB act. 375). Es liegt nahe, dass C.\_\_\_\_ durch solche Äusserungen in einen Loyalitätskonflikt und eine schwierig auszuhaltende Spannungssituation gebracht wird. Auch wenn die Beschwerdeführerin davon spricht, C.\_\_\_\_ werde in der F.\_\_\_\_ von "Schreibtischtättern" eingesperrt und in "Haft" gehalten (vgl. act. 20), macht dies deutlich, dass sich an ihrer verzerrten Wahrnehmung (act. 32 S. 2) nichts geändert hat und die in der Vergangenheit festgestellten Risikofaktoren nach wie vor bestehen. Anlass zur Sorge gibt weiter, wenn C.\_\_\_\_ bei der Mutter wieder vermehrt im Rollstuhl sitzt (BR act. 60/4; KESB act. 294), während seitens der F.\_\_\_\_ über erfreuliche Verbesserungen in der Motorik C.\_\_\_\_s berichtet wird: Gemäss der F.\_\_\_\_ war C.\_\_\_\_ anfänglich sehr unsicher und ängstlich unterwegs, gehe heute aber wacker durch die Gegend, habe Vertrauen gefasst und einen viel sicheren Gang bekommen (KESB act. 382 S. 2) und vermöge ohne Angst Treppen zu steigen (KESB act. 377). Es ist zwar nachvollziehbar, wenn

- 19 - sich die Beschwerdeführerin wegen der Epilepsie C.\_\_\_\_s und der Gefahr von Stürzen Sorgen macht (vgl. act. 2 Rz. 8). Gleichzeitig ist es für die Autonomieentwicklung C.\_\_\_\_s wichtig, Verbesserungen in der Motorik anzustreben und erzielte Fortschritte anzuerkennen. Fragen wirft sodann etwa das vom Betreibungsbeamten eingereichte Foto auf, auf dem das mit Haushalts- und Gebrauchsgegenständen verdeckte Bett C.\_\_\_\_s ersichtlich ist (KESB act. 453). Die Erklärung der Beschwerdeführerin, wonach C.\_\_\_\_ gewünscht habe, auf dem Sofa zu schlafen (ebd.), erscheint jedenfalls unbefriedigend. Dies

alles unterstreicht, dass vor einer zukünftigen Rückkehr C.\_\_\_\_s zu ihrer Mutter erst die Rahmenbedin- gungen und Begleitumstände geschaffen werden müssen. Hierfür wäre erforder- lich, dass die Beschwerdeführerin mit den Behörden zusammenarbeitet. Dass sie hierzu leider zur Zeit nicht willens oder in der Lage ist, hat das Zurückbehalten C.\_\_\_\_s während mehrerer Wochen nach dem Jahreswechsel deutlich gemacht.

### **E. 3.4**

Zur konkreten Unterbringung C.\_\_\_\_s in der F.\_\_\_\_ macht die Beschwer- deführerin zumindest sinngemäss geltend, C.\_\_\_\_ sei dort nicht gut aufgehoben. Sie verweist auf einen Vorfall vom 28. Dezember 2023. C.\_\_\_\_ habe am Telefon schlapp und apathisch gesprochen und sich danach mehrfach übergeben müs- sen. Wahrscheinlich, so die Beschwerdeführerin, habe C.\_\_\_\_ einen epilepti- schen Anfall erlitten. C.\_\_\_\_ habe ihr am nächsten Tag erzählt, dass sie wäh- rend der Nacht alleine in ihrem Zimmer gewesen sei und instruiert worden sei, im Notfall eine bestimmte Nummer zu wäh- len; hierfür habe man ihr einen Telefonhö- rer neben das Bett gelegt (act. 2 Rz. 38). Die Beschwerdeführerin scheint hiermit geltend zu machen, dass mit C.\_\_\_\_s Epilepsie in der Institution nicht adäquat umgegangen werde. Allerdings liegt bei den Akten auch eine Stellungnahme der F.\_\_\_\_ gegenüber der Beschwerdeführerin, in welcher der Vorfall geschildert wird (KESB act. 453 Blatt 4): Ausgeführt wird, dass C.\_\_\_\_ sich habe übergeben müssen und man deswegen mit der Beschwerdeführerin in Kontakt gewesen sei. Man habe die Möglichkeit von Lebensmittelunverträglichkeiten (insbesondere Pil- zunverträglichkeit) und eines epileptischen Anfalls besprochen. C.\_\_\_\_ sei be- treut und begleitet worden, habe vor dem Zu-Bett-Gehen ihre Medikamente erhal- ten und sei regelmässig kontrolliert worden, wobei sie tief und fest geschlafen

- 20 - habe. Anhaltspunkte für eine mangelnde Betreuung C.\_\_\_\_s ergeben sich dar- aus nicht. 4.

### **E. 4**

Die Beschwerdeführerin rügt sodann eine Verletzung ihres rechtlichen Ge- hörs, da die Vorinstanz nicht oder ungenügend auf ihre Argumente eingegangen sei (act. 2 Rz. 41 ff.). Dem kann nicht gefolgt werden. Die aus dem Gehörsan- spruch nach Art. 29 Abs. 2 BV fliessende Begründungspflicht verlangt, dass das Gericht in der Entscheidbegründung wenigstens kurz die wesentlichen Überlegun- gen nennt, von denen es sich hat leiten lassen und auf die es seinen Entscheid stützt. Hingegen ist es nicht erforderlich, dass sich das Gericht mit sämtlichen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt (vgl. BGE 143 III 65 E. 5.2 m.w.H.). Diesen Anforderungen genügt der Entscheid der Vorinstanz. Es ist klar, von welchen Überlegungen sie sich hat leiten lassen (s. dazu E. III.1). II. 1.

### **E. 4.1**

Zusammenfassend ist festzuhalten: Das Wohl C.\_\_\_\_s war im mütterlichen Betreuungssetting gefährdet und es drängte sich eine Fremdplatzierung auf. Die Beschwerdeführerin kann oder will die Gefährdungssituation nicht wahrnehmen bzw. wahrhaben. Eine Entspannung der Situation ist nicht eingetreten, obwohl dies mittels einer schrittweisen Ausweitung der Besuche C.\_\_\_\_s bei der Be- schwerdeführerin versucht worden war. Vielmehr musste C.\_\_\_\_ sogar zwangs- weise von der Beschwerdeführerin zurück in die Institution zurückgeholt werden. Zur Zeit erscheinen keine mildereren Massnahmen erfolgsversprechend.

## **E. 4.2**

Die Massnahme der Fremdplatzierung ist im Idealfall auf Wiedereinsetzung des elterlichen Aufenthaltsbestimmungsrechts gerichtet. Anzustreben ist vorliegend trotz aller Schwierigkeiten, bei der Beschwerdeführerin die Voraussetzungen zu schaffen, damit sie C.\_\_\_\_\_ adäquat und ihren Bedürfnissen entsprechend betreuen kann. Dabei kann – was es auch hervorzuheben gilt – daran angeknüpft werden, dass die Beschwerdeführerin in der Vergangenheit aufgrund des Geburtsgebrechens von C.\_\_\_\_\_ einen überdurchschnittlichen Betreuungsaufwand wahrgenommen (so zu Recht act. 2 Rz. 5) und die physische Grundversorgung C.\_\_\_\_\_s gewährleistet hat (vorne E. IV.2.1.2). In diesem Sinne ist festzuhalten, dass das Ziel die Rückplatzierung von C.\_\_\_\_\_ zur Mutter unter sorgfältiger Planung von nötigen Kindesschutzmassnahmen sein muss.

## **E. 4.3**

Die Beschwerde gegen Dispositiv-Ziffer I des vorinstanzlichen Urteils ist abzuweisen. V. 1. Die Beschwerde der Beschwerdeführerin richtet sich auch gegen die Dispositiv-Ziffern IX und XI des vorinstanzlichen Urteils betreffend Kosten- und Entschädigungsfolgen. Sie verlangt, es seien die Verfahrenskosten dem Staat aufzuerlegen und es sei ihr eine Parteientschädigung zu bezahlen, da der vorinstanzliche

- 21 - che Entscheid qualifiziert unrichtig sei (act. 2 Rz. 68). Nach dem Ausgeführten ist dies nicht korrekt und ist die Beschwerde auch insoweit abzuweisen. 2. Die Gerichtskosten des obergerichtlichen Verfahrens sind ausgangsgemäss der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO), zufolge gewährter unentgeltlicher Rechtsprechung aber einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen. Zu den Gerichtskosten gehören neben der Entscheidgebühr insbesondere die Kosten für die Vertretung des Kindes (Art. 95 Abs. 2 lit. b und e ZPO). Die Entscheidgebühr für das vorliegende Beschwerdeverfahren wird auf Fr. 1'000.– festgesetzt (§ 12 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 5 Abs. 1 GebV OG). Die Kindsvertreterin wird der Kammer noch eine Aufstellung über ihre Auslagen und Bemühungen einzureichen haben; die entsprechenden Kosten sind im vorliegenden Entscheid vorzubehalten und in einem separaten Beschluss festzusetzen. Ebenfalls mit einem separaten Beschluss festzusetzen ist die Entschädigung der (früheren) unentgeltlichen Rechtsbeiständin der Beschwerdeführerin (vgl. vorne E. I.1.6). Eine Parteientschädigung ist nicht zuzusprechen, der Beschwerdeführerin nicht, da sie unterliegt, dem Beschwerdegegner nicht, da er sich nicht vernehmen liess und ihm kein zu entschädigender Aufwand entstand. Es wird erkannt:

## **E. 7**

Dezember 2022 in der F.\_\_\_\_\_ untergebracht, wo sie sich sehr rasch und gut einlebte. Telefonische oder persönliche Kontakte mit der Mutter lehnte C.\_\_\_\_\_ in den ersten Wochen ab (vgl. KESB act. 154, 158, 168, 176). Erst ab dem 9. Januar 2023 zeigte sich C.\_\_\_\_\_ bereit für ein erstes Telefonat mit der Mutter (vgl. KESB act. 194), welches am 11. Januar 2023 stattfand (vgl. KESB act. 196). Am 21. März 2023 fand auf Wunsch von C.\_\_\_\_\_ ein erster begleiteter Besuch des Vaters statt, zu dem sie in der Vergangenheit kaum Kontakt gehabt hatte (vgl. KESB act. 259). Ein erstes begleitetes Treffen mit der Mutter fand am 20. April 2023 statt (KESB act. 266). Ab Mai 2023 äusserte sich C.\_\_\_\_\_ regelmässig dahingehend, Heimweh zu haben und nach Hause zu wollen (vgl. KESB act. 294 S. 5, act. 303/2 S. 2, act. 372 S. 2). Die Regelung des persönlichen Verkehrs zwi-

- 16 -  
schen C.\_\_\_\_\_ und der Mutter wurde nach und nach gelockert; mit Entscheid der KESB vom 3. Oktober 2023 wurde unter anderem die Mutter berechtigt, C.\_\_\_\_\_ an drei Wochenenden pro Monat von Freitag ab Schulschluss bis Sonntagabend unbegleitet zu sich zu nehmen (KESB act. 394/1; s.a. act. 409). Die Zusammenarbeit zwischen der Mutter und den Behörden bzw. der F.\_\_\_\_\_ war während der ganzen Zeit herausfordernd und schwierig (vgl. KESB act. 394/1 S. 10 f.). Die Situation verschärfte sich dann anfangs 2024. Der Beschwerdeführerin wurde über die Festtage (22.-26.12.2023 und 30.12.2023-01.01.2024) eine Sonderbewilligung für die Betreuung von C.\_\_\_\_\_ erteilt. In der Folge weigerte sich die Beschwerdeführerin, C.\_\_\_\_\_ in die F.\_\_\_\_\_ zurückzubringen (vgl. KESB act. 447 ff.), unter Einreichung von Arztzeugnissen unterschiedlicher Ärzte (vgl. KESB act. 447, 449, 460, 467; s.a. act. 24 S. 2). Am 30. Januar 2024 wurde C.\_\_\_\_\_ unter Beizug von Kantonspolizei Zürich sowie Schutz und Rettung Zürich in die F.\_\_\_\_\_ zurückgeführt (vgl. act. 24 S. 3). 3.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.